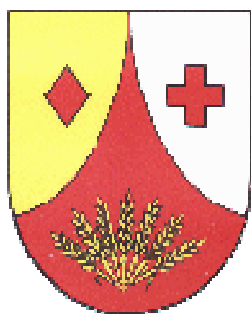


Zweckvereinbarung

der Ortsgemeinden



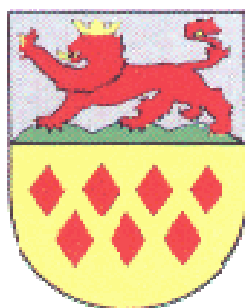
Baar



Herresbach



Nitz



Virneburg



Welschenbach

**zur Anlegung und Unterhaltung
eines gemeinsamen Friedhofes
in der Gemeinde Baar,
Ortsteil Wanderath**

Die Ortsgemeinden Baar, Herresbach, Virneburg, Welschenbach (Verbandsgemeinde Vordereifel, Landkreis Mayen-Koblenz) und die Ortsgemeinde Nitz (Verbandsgemeinde Kelberg, Landkreis Vulkaneifel)

**vertreten durch die jeweiligen Ortsbürgermeister,
treffen zur Anlegung und zur Unterhaltung eines gemeinsamen Friedhofes in der Ortsgemeinde Baar, Ortsteil Wanderath, folgende Vereinbarung:**

Anstelle der Bildung eines Zweckverbandes schließen die beteiligten Ortsgemeinden eine Zweckvereinbarung zur Anlegung und Unterhaltung eines gemeinsamen Friedhofes in der Ortsgemeinde Baar, Ortsteil Wanderath, gemäß §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476) ab:

§ 1

Die Ortsgemeinde Baar übernimmt die den angeschlossenen Gemeinden obliegende Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung eines Friedhofes auf dem gemeinsamen Grundstück in der Ortsgemeinde Baar, Ortsteil Wanderath. Den beteiligten Gemeinden steht das Recht zu, ihre Toten auf dem Friedhof in Wanderath zu beerdigen.

§ 2

Die Ortsgemeinde Baar ist berechtigt, alle Maßnahmen, die zur Pflege, Verschönerung und Unterhaltung des Friedhofes in Wanderath erforderlich sind, durchführen zu lassen. Ihr obliegt ausschließlich die Verwaltung des Friedhofes.

§ 3

Zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben ist die Ortsgemeinde Baar berechtigt, eine Friedhofssatzung und eine Friedhofsgebührensatzung **mit Zustimmung** der beteiligten Gemeinden zu erlassen **bzw. zu ändern**.

§ 4

Die Zustimmung der beteiligten Ortsgemeinden ist notwendig bei baulichen Veränderungen auf dem Friedhof und allen sonstigen, mit einem erheblichen Aufwand (über 3.000,- €) verbundenen vermögenswirksamen Ausgaben.

§ 5

Die Kosten für die Pflege und Unterhaltung des Friedhofes werden nach Abzug der Einnahmen (Gebühren entsprechend der Friedhofsgebührensatzung, Zuschüsse) auf alle beteiligten Ortsgemeinden nach der Einwohnerzahl zum 30.06. des vorangegangenen Jahres umgelegt.

§ 6

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Eine ordentliche Kündigung durch einen Beteiligten kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

In diesem Fall haben die Ortsgemeinderäte der übrigen Beteiligten binnen drei Monaten darüber zu beschließen, ob sie die Zweckvereinbarung fortsetzen oder aufheben wollen.

Im Falle der Fortsetzung obliegt der ausscheidenden Ortsgemeinde eine anteilige Kostenbeteiligung bis zum Ende der Nutzungsrechte der Grabstellen für die dort Bestatteten aus ihrem Ort.

Nur durch Beschluss der Mehrheit der Gemeindevertretungen aller beteiligten Ortsgemeinden kann diese Zweckvereinbarung aufgehoben werden. In diesem Falle ist eine gütliche Einigung über die von den Beteiligten für die Zukunft zu tragenden Kosten für die von ihnen auf dem Friedhof in Wanderath beerdigten Toten herbeizuführen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach Anhörung der Beteiligten. Eine Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist notwendig, da die beteiligten Ortsgemeinden zu zwei verschiedenen Aufsichtsbehörden (Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und Kreisverwaltung Vulkaneifel) gehören.

§ 7

Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf gemäß § 12 Abs. 2 KomZG der Genehmigung, ihre Aufhebung die Anzeige der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion).

Die Zweckvereinbarung ist in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der beteiligten Ortsgemeinden öffentlich bekannt zu machen (§ 12 Abs. 5 KomZG).

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die beteiligten Ortsgemeinden in Kraft.

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die bisherige Zweckvereinbarung der Ortsgemeinden Baar, Herresbach, Nitz und Virneburg zur Anlegung und Unterhaltung eines gemeinsamen Friedhofes in der Gemeinde Baar, Ortsteil Wanderath vom 20.11.1986.

Baar, den

Ortsgemeinde Baar

(Siegel)
Heribert Hänzgen,
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Herresbach

(Siegel)
Hermann-Josef Schäfer,
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Nitz

(Siegel)
Manfred Ant,
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Virneburg

(Siegel)
Herbert Pung,
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Welschenbach

(Siegel)
Klaus Augel,
Ortsbürgermeister